5. Zu § 8

5.1 Ausbildungspläne

[1]Die Ausbildung wird in einem Curricularen Ausbildungsplan (CA) geregelt. [2]Der CA wird nach den Vorgaben des Staatsministeriums im Benehmen mit dem StMAS durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Landesinstitut Arbeitsschutz und Produktsicherheit erstellt und fortgeführt und von der Akademie veröffentlicht.

5.2 Ablauf der Klausuren, Nichtteilnahme

5.2.1

[1]Die Klausuren sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu fertigen. [2]Wer an einer Klausur aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen kann, hat dies glaubhaft zu machen. [3]In diesem Fall ist die Klausur unverzüglich nachzuholen. [4]An die Stelle der schriftlichen Nachholarbeit kann auf Anordnung der Akademie auch ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer treten. [5]Es wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die sich auf eine ganze Prüfungsnote einigen.

5.2.2

[1]Für die Erstellung und Bewertung der Klausuren ist die Akademie zuständig. [2]Bei der Bewertung der Klausuren werden nur ganze Noten erteilt. [3]Die Notenskala ist möglichst auszuschöpfen.

5.2.3

[1]Die in § 7 genannten Fächergruppen gelten nur für den Schwerpunkt der jeweiligen Klausur. [2]Sie können jederzeit mit Lehrfächern anderer Fächergruppen verknüpft werden.

5.2.4

[1]Die Glaubhaftmachung der Verhinderung (Nr. 5.2.1 Satz 2) erfolgt regelmäßig durch ein ärztliches Attest. [2]Auf Verlangen der Akademie hat die Glaubhaftmachung durch das Attest einer Amts- oder Vertrauensärztin beziehungsweise eines Amts- oder Vertrauensarztes oder einer von der Akademie vorgeschlagenen Ärztin beziehungsweise eines Arztes zu erfolgen.